

Nutzung des Berufsunfähigkeitszusatzvers.-Retters (BUZ-Retter) in der bAV

Mit Einführung der Tarifgeneration 2015 wurde der BUZ-Retter in der Berufsunfähigkeitsvorsorge eingeführt. Im Falle eines Dienstaustrittes hat die versicherte Person damit die Möglichkeit, eine im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung) versicherten BU-Rente trotz Beitragsfreistellung des Hauptvertrages aufrecht zu erhalten. Für diesen Fall ist folgendes Prozedere vorgesehen:

- Beitragsfreistellung des Hauptvertrages (Klassik- oder Relax bAVRente ab Tarifgeneration 2015) nach Dienstaustritt
- Ausübung der versicherungsförmigen Lösung mit Übertragung auf den Arbeitnehmer und Recht auf private Fortsetzung
- Innerhalb eines Monats nach Beitragsfreistellung wird Fortsetzung des BU-Schutzes als selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (SBV) über Neuvertrag in der Schicht 3 beantragt
- Es gelten die Tarifmerkmale (Tarifgeneration, Eintrittsalter, individuelle Berufungsgruppen-Einstufung) zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung
- Zeitpunkt der Beitragsfreistellung = Vertragsbeginn SBV
- Sofern gegeben, Wegfall der Kollektivkonditionen
- Ohne erneute Gesundheitsprüfung
- Die bisherige BU-Zusatzversicherung ist erloschen und kann nicht wieder im Rahmen der bAV aufleben

Bitte nutzen Sie den BUZ-Retter zur Ansprache von Arbeitnehmern, damit der wichtige Berufsunfähigkeitsschutz auch in erwerbslosen Zeiten erhalten bleibt. Das Recht auf private Fortsetzung der Klassik- oder Relax bAVRente in unveränderter Form bleibt hiervon unberührt und steht optional zur Verfügung.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer von AXA.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV